

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0179/17	13.06.2017
zum/zur		
F0126/17 – SR Müller, Fraktion DIE LINKE/future!		
Bezeichnung		
Übersicht zu Anzahl der Eildrucksachen und Verfristungen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	20.06.2017	

Grundsätzlich wird eine Statistik über die in Frage stehenden Sachverhalte in der Verwaltung nicht geführt.

Das Ratsinformationssystem bietet keine elektronische Auswertungsmöglichkeit. Deshalb mussten für die Erarbeitung dieser Stellungnahme durch einen Mitarbeiter des Sitzungsdienstes zusätzlich zum Tagesgeschäft ca. 145 Aktenordner händisch gesichtet und entsprechend der Fragestellungen ausgewertet werden. Dies nahm insgesamt ca. 60 Arbeitsstunden in Anspruch.

Auf die Anfrage nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie viele Eildrucksachen (analog Stellungnahmen, Informationen) bzw. Begründungen zur Ausnahme von der Terminierung der üblichen Beratungsfolge hat es mit Blick auf §4 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung des Stadtrates seit Beginn der aktuellen Wahlperiode bis heute gegeben? (Bitte getrennt nach Jahresscheiben und Dezernaten auflisten.)

Antwort:

In die Betrachtung wurden ausschließlich Drucksachen, keine Informationen oder Stellungnahmen, eingeschlossen, da für diese grundsätzlich keine Eilbegründung zu erstellen ist.

Gesamtzahl der Eildrucksachen (seit Beginn der aktuellen Wahlperiode) :

Jahr	OB-Bereich	Dez. I	Dez. II	Dez. III	Dez. IV	Dez. V	Dez. VI	Gesamt
ab 07/2014	0	11	6	2	3	3	10	35
2015	3	7	14	2	12	18	37	93
2016	11	13	16	1	10	12	36	99
bis 05/2017	1	6	10	0	3	8	8	36

Frage 2.

Mit Blick auf Kommunalverfassungsgesetz, Hauptsatzung und Geschäftsordnung teilen Sie bitte nach Mglk. unter Beteiligung des Stadtratsvorsitzenden mit, in welcher Weise und durch Prüfung von wem und anhand welcher Kriterien Eildrucksachen im Einvernehmen von Oberbürgermeister und Stadtratsvorsitzenden auf die Tagesordnung gelangen?

Antwort:

Gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA erfolgt die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Stadtratssitzungen im Einvernehmen mit mir durch den Stadtratsvorsitzenden.

Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates im § 4 Abs. 2 Satz 3, dass „über Ausnahmen zu Fristen der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister **entscheidet**.“

Diese Entscheidungen werden regelmäßig dann getroffen, wenn ich mit dem Stadtratsvorsitzenden und dessen Stellvertretern die Tagesordnung der jeweiligen Stadtratssitzung bespreche.

Sie basieren auf den vorliegenden Eilbegründungen, deren Vorlage in den Fällen des Nichteinhaltens der vorgegebenen Fristen für Drucksachen in der internen Dienstanweisung DS13/02 vorgeschrieben ist.

Auf eine schriftliche Eilbegründung kann verzichtet werden, wenn die Dringlichkeit einer Angelegenheit z.B. offensichtlich ist.

Im Übrigen obliegt es dem Stadtrat selbst, **jederzeit** bei der Bestätigung der Tagesordnungen für Stadtrats- oder Ausschusssitzungen oder bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt direkt, die Eilbedürftigkeit der Angelegenheiten zu hinterfragen und eine Vertagung zu beantragen.

Nach hiesigem Kenntnisstand geschah dies im Stadtrat in dieser Wahlperiode zweimal.

Frage 3:

Wie viele Drucksachen, Stellungnahmen und Informationen wurden wie bspw. aktuell die DS0146/17 mit Verstoß gegen die geltende Geschäftsordnung unseres Stadtrates ohne weitere Kennzeichnung als Eil-Drucksache an die Mitglieder des Stadtrates ausgereicht? (Bitte getrennt nach Jahresscheiben und Dezernaten auflisten.)

Antwort:

Drucksachen ohne Kennzeichnung als Eildrucksache (mit Kulanz) :

Jahr	OB-Bereich	Dez. I	Dez. II	Dez. III	Dez. IV	Dez. V	Dez. VI	Gesamt	Drucks. ges.
ab 07/2014	3	2	0	0	0	3	2	10	249
2015	2	3	1	0	0	0	1	7	517
2016	1	0	0	0	0	0	0	1	493
bis 05/2017	2	0	0	0	0	0	0	2	222

Drucksachen ohne Kennzeichnung als Eildrucksache (gesamt):

Jahr	OB-Bereich	Dez. I	Dez. II	Dez. III	Dez. IV	Dez. V	Dez. VI	Gesamt	Drucks. ges.
ab 07/2014	9	6	1	1	4	3	8	32	249
2015	7	13	10	0	3	3	18	54	517
2016	5	0	5	1	4	1	15	31	493
bis 05/2017	3	7	2	0	2	1	1	16	222

Die Auflistung gliedert sich in zwei Tabellen. In der **ersten** sind die Vorlagen aufgeführt, die innerhalb einer Fristabweichung von wenigen Tagen bis zu einer Woche - d.h. 7 (alte Geschäftsordnungsregelung) bzw. 5 Wochen (neue Geschäftsordnungsregelung) vor einer jeweiligen Stadtratssitzung bzw. 1 Woche vor der ersten Ausschusssitzung - vorgelegt wurden. In diesen Fällen wird eine schriftliche Eilbegründung nicht zwingend gefordert.

Solche Angelegenheiten können z.B. sein:

- Offensichtlichkeit der Eilbedürftigkeit aufgrund bestimmter aktueller Ereignisse oder aufgrund entsprechender SR-Beschlüsse
- kommunalrechtlich einfache Sachverhalte wie z.B. Annahme von Schenkungen o.ä.

- Terminierungen von Ausschusssitzungen

In der **zweiten Tabelle** sind alle verfristeten Vorlagen aufgeführt. Die Tabelle 1 ist also auch Inhalt der Tabelle 2.

Die letzte Spalte der beiden Tabellen zeigt die Anzahl **aller** im jeweiligen Zeitraum durch die Verwaltung vorgelegten Drucksachen.

Frage 3.1:

Wie kann es überhaupt sein, dass die o.g. DS0146/17, obwohl sie gerade nicht innerhalb der Sitzung bzw. OB-Dienstberatung am 02.05.17 für Stadtratsmitglieder freigegeben wurde, sondern einen Tag später im Rahmen einer für Stadtratsmitglieder nicht zugänglichen Pressekonferenz des Oberbürgermeisters, sie nunmehr fälschlicherweise sowohl im Ratsinformationssystem als auch in der auf der DS ausgewiesenen Beratungsfolge als bereits am 02.05.17 freigegeben ausgewiesen wird? In welcher Weise wurde hierüber vorab der Stadtratsvorsitzende informiert? Welche Stellungnahme gibt hierüber die Kommunalaufsicht ab? Welcher kommunalrechtliche Verstoß/Tatbestand wurde hiermit bewusst mglw. begangen?

Antwort:

Bezgl der DS0146/17 ist klarzustellen, dass diese sehr wohl in meiner Dienstberatung am 02.05.2017 **zur Kenntnis genommen** wurde. Allerdings wurde sie tatsächlich erst am 03.05.2017 zum Zeitpunkt meiner Pressekonferenz **freigegeben**.

Genau dies wird im Workflow des Ratsinformationssystems zur Vorlage angezeigt.

Der Stadtratsvorsitzende hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben, ebenso wie die Kommunalaufsichtsbehörde.

Welcher kommunalrechtliche Verstoß hier begangen worden sein soll, erschließt sich mir nicht.

Frage 4:

Wie viele während Stadtratssitzungen gestellte Anfragen von Stadträtinnen und Stadträten (wie bspw. die F0077/17 vom 16. März 2017, die durch den Oberbürgermeister unerklärlicherweise bis heute nicht beantwortet ist) wurden analog den Einwohner(innen)fragen (vgl. §14 Abs. 4 unserer Hauptsatzung) in der aktuellen Wahlperiode später als 4 Wochen und damit hauptsatzungswidrig durch den Oberbürgermeister beantwortet. (Bitte getrennt nach Jahresscheiben und Dezernaten auflisten.)

Antwort:

s. Anlage

Frage 5:

Wie viele während Stadtratssitzungen gestellte Einwohner(innen)fragen wurden in der aktuellen Wahlperiode später als 4 Wochen und damit hauptsatzungswidrig durch den Oberbürgermeister beantwortet. (Bitte getrennt nach Jahresscheiben und Dezernaten auflisten.)

Antwort:

s. Anlage

Frage 6:

In welcher Weise und durch wen ist die Einhaltung der Fristgemäßheit zu kontrollieren? Welche Rolle fällt hierbei neben der Beschlusskontrolle der Verwaltung mglw. dem Stadtratsvorsitzenden als höchstem Repräsentanten des Stadtrates zu, wenn es um die Einhaltung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung geht?

Antwort:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu 2.

Gemäß § 45 Abs. 7 KVG LSA richten sich Anfragen der Stadtratsmitglieder ausschließlich an den Hauptverwaltungsbeamten. Sollte Klärungsbedarf mit dem Stadtratsvorsitzenden bestehen, sollte dieser direkt kontaktiert werden.

Ich verweise außerdem auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 1809-59(IV)08 zum A0129/07 vom 17.01.2008, mit dem ich beauftragt wurde, dem Stadtrat halbjährlich eine Übersicht vorzulegen, aus der der Stand der Realisierung der Beschlüsse des Stadtrates hervorgeht.

Diese Übersicht der offenen Stadtratsbeschlüsse – dies beinhaltet ebenfalls nicht fristgemäß vorgelegte Stellungnahmen - wird seit Anfang 2008 nicht nur halb- sondern vierteljährlich den Fraktionen per Mail – letztmalig am 24.05.2017- zur Verfügung gestellt.

Dr. Trümper

Anlage